

Für jeden installierten Beleuchtungskörper m. höh. Lampenzahl für die Lampe	0,20 Mk.
„ jede installierte Bogenlampe	1,— „
„ installierte Apparate, Plätteisen, Kochtöpfe zc. ohne Rücksicht auf die Stromstärke je	1,— „
„ jeden installierten Motor bis 5 PS	2,— „
„ „ „ „ über 5 PS	5,— „

Das Elektrizitätswerk vollzieht den Anschluß nur dann, wenn den vom Stadtrat aufgestellten Vorschriften entsprochen und die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

Auf Erweiterung bestehender Anlagen finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung. Durch die Prüfung übernimmt das Elektrizitätswerk keine Verantwortung für die Güte der ausgeführten Arbeiten.

Störende Anlagen. Werden in anzuschließenden Anlagen Einrichtungen getroffen, welche durch die Eigenart ihres Betriebes Störungen im Lichtnetz erzeugen, so ist das Werk berechtigt, sofortige Beseitigung der störenden Ursachen zu verlangen.

Instandhaltung und Prüfung der Anlagen. Die Besitzer elektrischer Anlagen haben für die vorschriftsmäßige Instandhaltung ihrer Einrichtungen Sorge zu tragen.

Gebühren für die Außer- und die Wiederinbetriebsetzung. Für jede durch nicht rechtzeitige Zahlung oder sonstige Gründe verursachte Außerbetriebsetzung oder Wiederinbetriebsetzung einer Anlage wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Mietweise Ueberlassung von Elektromotoren. Elektromotoren werden künftig auf Wunsch mietweise zu folgenden Preisen vom Werk geliefert:

bis zur Stärke von	0,5 PS. mit Anlaßwiderstand	Mk.	65,—	pro Jahr
„ „ „ „	1 „ „	„	90,—	„ „
„ „ „ „	2 „ „	„	120,—	„ „
„ „ „ „	3 „ „	„	140,—	„ „
„ „ „ „	5 „ „	„	170,—	„ „
„ „ „ „	7,5 „ „	„	230,—	„ „
„ „ „ „	10 „ „	„	265,—	„ „
„ „ „ „	12,5 „ „	„	310,—	„ „

Für Motoren anderer Größe bleibt jedesmalige Vereinbarung vorbehalten. Die Mieter haben für Instandhaltung und sorgfältigste Beaufsichtigung der Motoren und Apparate Sorge zu tragen und diese bei Außerbetriebsetzung in gutem Zustande zurückzuliefern. Bei späterer käuflicher Uebernahme werden die gezahlten Mietraten unter Berücksichtigung von 5% Zinsen in Anrechnung gebracht werden.

Kündigungssfrist der Abnehmer. Jeder Abnehmer ist verpflichtet, dem Elektrizitätswerke, wenn er einen mit ihm geschlossenen Vertrag nach dessen Ablauf nicht fortsetzen will, vier Wochen zuvor von seiner Absicht schriftlich Anzeige zu erstatten; andernfalls gilt der Vertrag stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert.

Versicherungspflicht der Abnehmer. Der Abnehmer übernimmt während der Benutzungsdauer die Instandhaltung der ihm mietweise überlassenen Gegenstände und ist verpflichtet, diese gegen Feuergefährdung zu versichern.

Stromsperre. Dem Elektrizitätswerke steht frei, solchen Abnehmern, die den Strompreis oder andere von ihnen dem Werke geschuldete Beträge nicht oder nicht pünktlich entrichten, solchen, welche die Anlage eigenmächtig ändern oder den Beamten des Werkes den Zutritt verwehren oder in anderer Weise den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, den weiteren Strombezug ohne vorherige richterliche Entscheidung zu sperren. Die Sperrung darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Stadtrates und nur nach vorheriger Ankündigung mit wenigstens zweitägiger Frist erfolgen.

Das Elektrizitätswerk ist allein berechtigt, die Zuleitung des Stromes in gesperrten Leitungen wieder herzustellen.

N.

Vorschriften

über Benutzung der öffentlichen und privaten Feuermelder in Freiberg.

1. **Kennzeichnung der Melder.** Die Feuermelder befinden sich in verschlossenen eisernen Kästchen, welche mit roter Farbe gestrichen und mit der Aufschrift „Feuermelder“ sowie einer laufenden Nummer versehen sind. Die Nummern der einzelnen Melder sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.